

Übersicht der Regelungen

Einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zur Betriebsrente in den verschiedenen Durchführungswegen liefert die folgende Tabelle:

	Direktzusage	Unterstützungs- kasse	Direkt- versicherung	Pensions- kasse	Pensions- fonds
Riesterförderung möglich		nein		ja	
	Arbeitnehmerbesteuerung bei Zusagenerteilung bis Ende 2004 (Regelung gilt für bestehende Zusagen dann auch über 2004 hinaus)				
vorgelagerte Besteuerung	nein		ja mit Pauschalierungs- möglichkeit bis 1.752,- € (ggf. 2.148,- €)	nur für Beiträge, die 4% der Beitrags- bemessungsgrenze übersteigen. Dann Pauschalierungs- möglichkeit bis 1.752,- € (ggf. 2.148,- €)	nur für Beiträge, die 4% der Beitrags- bemessungsgrenze übersteigen
nachgelagerte Besteuerung	ja, ohne Obergrenze		nur bei Riester- förderung	ja (Für Leistungen aus Beiträgen, die 4 % der Beitragsbemessungsgrenze überschreiten und daher bereits vorgelagert versteuert wurden, ist nur der Ertragsanteil zu versteuern.)	
	Arbeitnehmerbesteuerung bei Zusagenerteilung ab 2005				
vorgelagerte Besteuerung	nein		nur für Beiträge, die den Förderrahmen überschreiten (4% der Beitragsbemessungsgrenze zuzüglich 1.800,- EUR)		
nachgelagerte Besteuerung	ja, ohne Obergrenze		ja (Für Leistungen aus Beiträgen, die wegen Überschreitung der Höchstbeträge bereits vorgelagert versteuert wurden, ist nur der Ertragsanteil zu versteuern.)		
	Sozialversicherungspflicht bei Zusagenerteilung bis Ende 2004 (Regelung gilt für bestehende Zusagen dann auch über 2004 hinaus)				
	bei Arbeitgeberfinanzierung				
Sozialversicherungs- beiträge in der Finanzierungsphase	beitragsfrei ohne Obergrenze		beitragsfrei bis 1.752,- € (ggf. 2.148,- €)	beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungs- grenze und darüber hinaus bis 1.752,- € (ggf. 2.148,- €)	beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungs- grenze
	bei Entgeltumwandlung				
	beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze		beitragsfrei bis 1.752,- € (ggf. 2.148,- €) bei Umwandlung aus Sonderzahlungen	beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungs- grenze und darüber hinaus bis 1.752,- € (ggf. 2.148,- €)	beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungs- grenze
	Bei Riesterförderung immer volle Beitragspflicht zur Sozialversicherung				
	Sozialversicherungspflicht bei Zusagenerteilung ab 2005				
	bei Arbeitgeberfinanzierung				
Sozialversicherungs- beiträge in der Finanzierungsphase	beitragsfrei ohne Obergrenze		beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (steuerfreier Zusatzbeitrag von 1.800,- € ist jedoch sozialversicherungspflichtig)		
	bei Entgeltumwandlung				
			beitragsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze		

**Sozialversicherungs-
beiträge in der
Rentenphase**

steuerfreier Zusatzbeitrag von 1.800,- € ist jedoch
sozialversicherungspflichtig
bei Riesterförderung immer volle Beitragspflicht zur Sozialversicherung

Voller Beitrag (keine Verminderung wie in der GRV) zur Kranken- und Pflegeversicherung

[Impressum](#)